



8.4.2022

Gemeinsame FAQs zur Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach Ablauf der Corona Verordnung KJA/JSA

Am 3.4.2022 ist die Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit außer Kraft getreten.

Deshalb liegt nun die Verantwortung des Infektionsschutzes in den Händen der Träger und damit sind Schutzmaßnahmen in deren Eigenverantwortung.

Gehen Sie mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen weiterhin aktiv ins Gespräch. Besprechen Sie gemeinsam, wie nach dem Wegfall der gesetzlichen Regelungen in den Angeboten, in den Einrichtungen, den Gruppenstunden, Freizeiten, Out- und Indooraktivitäten verfahren werden soll.

Im Folgenden haben wir eine FAQ-Liste zusammengestellt, die bei Planung und Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit nach Wegfall der einschlägigen Corona-Verordnung unterstützen will.

Was kann der Träger innerhalb des Hausrechts umsetzen?

Auf der Grundlage des Hausrechts können grundsätzlich auch Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Ausgestaltung von Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Hausrechtsinhabers (LKV 2018, 17, Beck-online). Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des Hausrechts ist jedenfalls zu beachten, dass Diskriminierungen ausgeschlossen werden (Beispiel Maskenpflicht: Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen und dies auch glaubhaft machen können, darf der Zutritt nicht verwehrt werden).

Was gilt für die Testpflicht?

Eine allgemeine Zutrittsregelung für den Zugang und für die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gibt es nicht mehr.

Weiterhin wird an Schulen bis zu den Osterferien getestet und kostenlose Bürgertests sind vermutlich bis Ende Juni möglich.

Testungen – insbesondere in den Ferienzeiten – können weiterhin als Sicherheit auf Grundlage des Hausrechts bei einzelnen Maßnahmen eingefordert werden. Dabei muss natürlich darauf geachtet werden, Diskriminierungen zu vermeiden (z.B. Ausschluss von Personen, die nicht getestet werden dürfen oder keine Zustimmung von Eltern haben). Es empfiehlt sich zudem im Rahmen des Anmeldeverfahrens zu Angeboten bei den Eltern das Einverständnis zu Schutzmaßnahmen einzuholen.

Sollen wir weiterhin die Maskenpflicht einfordern?

Ebenfalls kann auf Grundlage des Hausrechts das Tragen von Masken in Situationen und Anlässen, bei denen ein Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eingefordert werden. Hier gilt es auch abzuwägen, welche Kinder und Jugendliche an den Angeboten nicht mehr teilnehmen, wenn sie eine Maske tragen müssen oder welche ausgeschlossen werden, wenn nicht mehr alle eine Maske tragen. Ein aktives Gespräch mit den Besucher*innen oder Teilnehmenden sollte hier die verschiedenen Bedürfnisse deutlich machen und ein gemeinsamer Kompromiss von allen mitgetragen werden.

Wie sieht es mit Hygienekonzepten und -standards aus?

Selbstverständlich ist bei hauptamtlich Beschäftigten von den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit auch weiterhin die Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Ausführliche Informationen zum Arbeitsschutzgesetz gibt es hier:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>

Bei allen Angeboten und in den Einrichtungen sollte weiterhin auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften geachtet werden. Dies gilt insbesondere bei der Selbstversorgung im Rahmen eines Angebots bzw. bei der Zubereitung von Speisen und Getränken (siehe *Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts*).

Weiterhin empfiehlt es sich, eigene Zelte in Zeltlager mit einbeziehen, um die Belegdichte zu reduzieren.

Bestehende Hygienekonzepte (wie z.B. Handdesinfektion) können durchgearbeitet werden und an die aktuelle Situation angepasst werden. Es besteht aber keine gesetzliche Pflicht mehr dazu.

Wie gehen wir damit um, wenn in Beratungssituationen der “Mindestabstand” nicht eingehalten werden kann?

Wir empfehlen hier eine Klärung zu Beginn des Gesprächs. Gerade in Beratungssituationen ist eine vertrauensvolle Atmosphäre besonders wichtig und Bedürfnisse müssen ernst genommen werden. Da es keine Verordnung mehr gibt, die einen Mindestabstand vorschreibt, muss in einer Beratungssituation auch keiner eingehalten werden. Durch eine gute Lüftung und entsprechende weitere Hygienemaßnahmen, das freiwillige Tragen einer Maske oder einer freiwilligen Testung kann der Mindestabstand geringer sein.

In welchem Verhältnis steht der Arbeitsschutz, welcher derzeit noch gültig ist, zu den nun aufgehobenen Regelungen? Wofür muss ich dann Regeln des Hausrechts umsetzen?

Der Arbeitsschutz muss weiterhin bis zum 25. Mai 2022 die Pandemiebedingung berücksichtigen. Hierbei ist der Arbeitgeber verpflichtet Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Wie steht es um die Absonderungsregelungen auf Freizeiten, wenn wir weiter testen, jedoch eine Durchmischung der Teilnehmer*innen haben, sowie Zeiten ohne Maske?

Die Absonderungspflicht bei einem positiven Test wird momentan politisch sehr stark diskutiert. Aktuell müssen die positiv getesteten Menschen isoliert werden. Dies gilt nicht mehr für die direkten Kontaktpersonen. Hier sollte ein klares Vorgehen vor der Aktion überlegt und mit den Teilnehmer*innen und allen Erziehungsberechtigten im Vorfeld klar kommuniziert sein.

Wie gehen wir damit um, wenn in einem Gebäude unterschiedliche "Empfehlungen" transportiert werden, z.B. wenn Schulsozialarbeit um Maske bittet und die Schule keine Masken mehr vorsieht?

Eigentlich gilt das Hausrecht für das ganze Gebäude. Eine gute Kommunikation zur Schulleitung, dem Lehrer*innen kollegium und der Stadtverwaltung sollte sichergestellt sein. Für die Schüler*innen wird es sehr schwer nachvollziehbar sein, warum es in manchen Räumlichkeiten eine andere Regelung gibt. Eine Bitte kann natürlich immer ausgesprochen werden. Die Ablehnung der Bitte darf aber nicht zum Ausschluss der/des Schüler*in an den Angeboten der Schulsozialarbeit führen.

Tipps zum Ausbruchmanagement

Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch hat sich in der Vergangenheit bewährt:

- ein mögliches Infektionsgeschehen bei der Vorbereitung einer Maßnahme in die Planungen aufnehmen, z.B. indem ein*e Präventions- und Ausbruchsmanger*in als erste Ansprechperson benannt wird.
- Wenn während einer mehrtägigen Veranstaltung eine Person Symptome entwickelt, die den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegt oder eine positive Testung erfolgt, dann mit der Person unverzüglich einen Arzt aufsuchen.
- Die Person ist bis zur Klärung des Verdachtsfalls von anderen Teilnehmenden zu isolieren.
- Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome oder erfolgen positive Testungen, dann neben den Personen mit Symptomen oder positiven Testergebnissen auch diejenigen isolieren, die gemeinsam mit ihnen übernachtet haben.
- Speisen und Getränke für Verdachtsfälle, Erkrankte und enge Kontaktpersonen separat reichen.
- Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen oder anderen Räumlichkeiten (z.B. Flure) nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und enge Kontaktpersonen sowie deren Betreuende dort immer einen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie der Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten.
- Spätestens wenn der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, sollte deren Heimreise organisiert werden.
- Enge Kontaktpersonen unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen informieren.
- Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, informieren.
- Teilnehmende und Betreuende zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informieren, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sollten dabei die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung sein.
- Auch nach Ende des Angebots Teilnehmende und Betreuende ggf. über Entwicklungen informieren.

Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts

Die folgenden Hinweise dienen als Vorlage/Checkliste für die Erstellung eines einrichtungs- und angebotsspezifischen Hygienekonzepts für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel können eingesetzt werden, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.

2. Angebote

- Alle waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- Angebote werden, wo möglich, im Außenbereich umgesetzt.

3. Räumlichkeiten

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Im Eingangsbereich gibt es die Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder, falls nicht vorhanden, Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln).
- Häufig berührte Handkontaktflächen der Einrichtungen werden regelmäßig mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt.
- Innenräumen werden gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebots gelüftet.
- Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet und werden täglich gereinigt.

4. Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte

- Der Träger informiert sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab.
- Die Regeln werden im Team und mit den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert und besprochen.

5. Lebensmittel

- Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln.